

Bestellformular Brennholzpolter

Adressdaten
Vorname, Name*
Straße, Hausnummer*
PLZ, Ort*
Telefon* / Mobil* / E-Mail

Bestelldaten			
Gemarkung / Ortsteil*			
<input type="checkbox"/> Langenenslingen / Andelfingen		<input type="checkbox"/> Billafingen / Emerfeld	
<input type="checkbox"/> Ittenhausen / Dürrenwaldstetten / Friedingen			
Bestellmenge (Festmeter)* **	<input type="checkbox"/> schwach bis 25 cm Durchmesser	<input type="checkbox"/> mittel 25 - 35 cm Durchmesser	<input type="checkbox"/> stark über 35 cm Durchmesser
Holzarten (Buche, Hartlaubholz, Nadelholz)*			

- Ich akzeptiere die Festlegungen des umseitig abgedruckten Merkblattes.
- Im Rahmen der datenschutzrechtlichen Regelungen stimme ich der Verwendung meiner persönlichen Daten zu.
- Der Preis beträgt für reines Buchenholz 86,- € brutto (inkl. MwSt.) je Festmeter. Weitere Holzarten werden auf Anfrage angeboten.

* Mit Stern gekennzeichnete Felder müssen ausgefüllt werden.

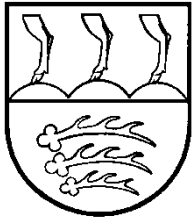
** Die tatsächlich bereitgestellte Menge kann ggf. von der Bestellmenge abweichen.

Bestellungen sind bis **spätestens 30.11.2022** möglich.

Bemerkungen

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Das unterschriebene Bestellformular kann per Post oder E-Mail (info@langenenslingen.de) an die Gemeinde geschickt werden.



Gemeinde Langenenslingen

Landkreis Biberach

Merkblatt für Brennholzkunden

Sehr geehrte/r Brennholzkunde/in,
durch die Nutzung von Brennholz schonen Sie endliche Energieträger wie Öl und Gas. Sie tragen aktiv zum Klimaschutz bei, da Holz CO²-neutral verbrennt. Vielen Dank für Ihr umweltfreundliches Interesse am nachwachsenden Rohstoff Holz. Waldarbeit ist eine gefährliche Arbeit und die Gemeinde Langenenslingen legt deshalb besonderen Wert auf umweltgerechtes und sicheres Arbeiten. Der Gemeindewald Langenenslingen ist nach den Kriterien des PEFC zertifiziert. Nachfolgende Regelungen dienen dem Schutz der Umwelt und der im Wald arbeitenden Menschen. Die Vorschriften sind auch für Sie als Brennholzelbstwerber verpflichtend. Gravierende oder wiederholte Verstöße können zum künftigen Ausschluss des Käufers von Holzverkäufen führen.

Arbeitssicherheit / Unfallverhütung

Flächenlose und Holzpolter werden nur an Personen vergeben, die mit der Motorsäge umgehen können. Als Nachweis ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Motorsägen-Lehrgang notwendig. Dieser Nachweis ist dem Revierförster auf Verlangen vorzulegen.

Motorsägenarbeit ist im Gemeindewald Langenenslingen nur für Personen ab 18 Jahren erlaubt.

Für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung, bestehend aus einem Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Handschuhen, Schnittschutzhose und Sicherheitsschuhen mit Schnittschutz, zu tragen.

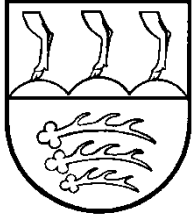
Alleinarbeit ist verboten!

Die mitarbeitende zweite Person sollte in der Lage sein, die im Ernstfall notwendigen Rettungsmaßnahmen zu leisten. Erste-Hilfe-Material ist vor Ort mitzuführen. Stellen Sie sicher, dass Sie im Notfall von Rettungskräften schnell gefunden werden, z.B. zuvor markanten Treffpunkt überlegen, das Fahrzeug gut sichtbar abstellen. Die forstlichen Rettungspunkte finden Sie per Smartphone – App „Hilfe im Wald“ oder erfragen Sie diese beim Revierförster.

Die Rufnummer für den Notfall ist immer **112**.

Fällen von Bäumen

Das Umsägen stehender Bäume durch Selbstwerber („stehende Flächenlose“) ist im Gemeindewald Langenenslingen grundsätzlich untersagt.



Gemeinde Langenenslingen

Landkreis Biberach

Maschinen- und Geräteeinsatz, Betriebsstoffe

Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einem betriebssicheren Zustand befinden und dem Stand der Technik entsprechen. Als Betriebsstoffe für die Motorsäge sind ausschließlich biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle und Sonderkraftstoffe (Alkylatkraftstoff) zu verwenden. Seilwinden dürfen nach vorheriger Absprache mit dem Revierförster eingesetzt werden.

Fahren im Wald

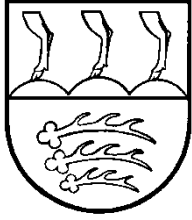
Für die Aufarbeitung des Brennholzes dürfen nur Fahrwege, befestigte Maschinenwege und Rückegassen im dafür notwendigen Umfang befahren werden (Höchstgeschwindigkeit 30 km/h). Erfolgt das Fahren nicht zu diesem Zweck oder außerhalb der genannten Wege und Rückegassen, wird dies als Ordnungswidrigkeit nach § 83 Abs. 2 Nr. 4 LWaldG verfolgt. Das Fahren auf den unbefestigten Rückegassen darf nur bei Trockenheit oder Frost erfolgen – im Zweifelsfall entscheidet der Revierförster.

Sperrungen von Wegen

Grundsätzlich dürfen Wege zur Aufarbeitung und Abfuhr von Holz nur mit Zustimmung und nach Anweisung des zuständigen Revierförsters gesperrt werden. Verkehrsbehinderndes Abstellen von Fahrzeugen ist nicht gestattet.

Aufarbeitung und Abtransport des Holzes

Der Zeitraum für die Aufarbeitung und den Abtransport des Holzes endet am **30.06.2023** (Abfuhrfrist). Eine Verlängerung der Abfuhrfrist ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und rechtzeitig mit dem Revierförster abzustimmen. Planen und Folien zum Abdecken des Holzes sind nicht erlaubt. Der Holzabfuhrschein und das Merkblatt sind während der Aufarbeitung mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Weitergabe des Flächenloses an Dritte bedarf der Zustimmung des zuständigen Revierförsters. Wege, Gräben und Böschungen sind nach der Arbeit wieder frei zu räumen. Durch die Aufarbeitung und Holzlagerung dürfen stehende Bäume nicht beschädigt werden und Wegeunterhaltung und Holzabfuhr dürfen nicht behindert werden. Vorhandener Jungwuchs (gepflanzt oder aus Naturverjüngung) ist zu schonen und von Reisig frei zu räumen. Ausdrücklich als stehendes und liegendes Totholz ausgewiesenes Holz darf nicht aufgearbeitet werden (Alt- und Totholzkonzepion der Gemeinde Langenenslingen).



Gemeinde Langenenslingen

Landkreis Biberach

Haftung

Der Flächenlos-/ Brennholzkäufer haftet bei Verschulden für Schäden gegenüber Dritten. Für Eigenschäden besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb. Für die fahrlässig oder vorsätzlich am Waldbestand oder am Waldboden verursachten Schäden behält sich die Gemeinde weitergehende Schadensersatzansprüche vor.

Eigentums- und Gefahrenübergang

Mit vollständiger Bezahlung und anschließender Aushändigung des Holzabfuhscheins wird der Käufer rechtlich Eigentümer des Holzes.

Damit verbunden ist auch der Gefahrenübergang. In diesem Zusammenhang ist die Gemeinde Langenenslingen für ggf. eintretenden Diebstahl nach Aushändigung des Holzabfuhscheins nicht haftbar.

Dieses Merkblatt ist Teil des Kaufvertrages!

Gemeinde Langenenslingen, 07.10.2022

gez. Schneider, Bürgermeister

gez. Hainzl, Revierförster